



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dezernat 2

Nr.: 14/2014

Köln, den 04. November 2014

INHALT

Fachprüfungsordnung für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport mit den Studienprofilen

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung

an der Deutschen Sporthochschule Köln

Herausgeber: Der Rektor

**Fachprüfungsordnung für das Bachelorstudium
im Unterrichtsfach Sport mit den Studienprofilen**
- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung

an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 21. Oktober 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Fachprüfungsordnung (FPO) als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Strukturierung und Anforderung des Studiums
- § 7 Modulprüfung und fachpraktische Prüfungen
- § 8 Zulassung zur Modulprüfung und den fachpraktischen Prüfungen
- § 9 Prüfungsleistungen (Leistungspunkte)
- § 10 Prüfungs- und Studienberatung
- § 11 Fachprüfungsausschuss
- § 12 Prüfende
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsformen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Modulprüfung, der fachpraktischen Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 18 Nachteilsausgleich, Schutzfristen und besondere familiäre Belastung
- § 19 Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport
- § 20 Bescheinigung über den Abschluss des Unterrichtsfachs Sport
- § 21 Transcript of Records
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1:

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität Siegen

Anhang 2:

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln
Modulhandbücher, Studienpläne, Studienverlaufspläne

unter: <https://www.dshs-koeln.de/studium/studienorganisation/studienunterlagen/>

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen und die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln regeln in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. Seite 308), der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. Seite 344) und auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. Seite 516), das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudium. Die Prüfungsordnung der Universität Siegen und die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln geben allgemeine Rahmenbedingungen für das Unterrichtsfach Sport vor und treffen insbesondere Regelungen für den Abschluss des Bachelorstudiums. Die Fachspezifischen Bestimmungen sind in den Studienplänen geregelt (Anhänge 1 und 2). Die Modulhandbücher enthalten verbindliche Erläuterungen und Ergänzungen dieser Regelungen.
- (2) Diese Fachprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport an der Deutschen Sporthochschule Köln. Sie regelt grundlegende Strukturen des Studiums.
- (3) Bei dem Bachelor im Unterrichtsfach Sport im Sinne dieser Fachprüfungsordnung handelt es sich um einen Teilstudiengang innerhalb der Bachelorstudiengänge.

§ 2 **Ziel des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf das Masterstudium im Lehramt vorbereiten, als Grundlage für fachorientierte oder interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig auf die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen vorbereiten.
- (2) Innerhalb des Bachelor im Unterrichtsfach Sport sollen die fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Kenntnisse sowie die praktischen Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, wie sie erforderlich sind, um das Unterrichtsfach Sport an öffentlichen Schulen zu unterrichten.
- (3) Im Studium sollen die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Sportwissenschaften vermittelt werden. Ziel des Studiums ist auch die Entwicklung der Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können.

- (4) Der Bachelor im Unterrichtsfach Sport stellt eine anzuerkennende Prüfungsleistung im Rahmen eines durchgeführten Bachelorstudiums dar.
Das Unterrichtsfach Sport ist für die folgenden Studienprofile ein wählbares Fach:
1. Lehramt an Grundschulen;
 2. Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen;
 3. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen;
 4. Lehramt an Berufskollegs;
 5. Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Uni Köln).

§ 3

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium richtet sich nach § 4 Prüfungsordnung der Universität Siegen und § 3 Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln.
- (2) Zum Bachelor im Unterrichtsfach Sport hat nur Zugang, wer
 1. den Nachweis über die besondere Eignung für das Sportstudium vorlegen kann. Das Verfahren und die Leistungsanforderungen regelt die „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport der Deutschen Sporthochschule Köln“,
 2. sich nicht an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studienbereich befindet.

Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Versagungsgrund erst nach erfolgter Zulassung eintritt oder bekannt wird.

§ 4

Studienbeginn

Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport beginnt in der Regel zum Sommer- und Wintersemester.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelor drei Studienjahre.
- (2) Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

§ 6

Strukturierung und Anforderung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten.
- (2) Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel 4 bis 11 Leistungspunkte. Ein Modul wird in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen. Das Studium besteht aus Pflichtmodulen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen und die Modulhandbücher.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder an mehreren Veranstaltungen anderer Module oder fachpraktischen Prüfungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Modulhandbücher.
- (4) Im Rahmen von Modulen sind Lehrveranstaltungen zu belegen und fachpraktische Prüfungen zu absolvieren. In Lehrveranstaltungen können Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden. Diese können ebenso Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung und fachpraktischen Prüfungen sein. Lernerfolgskontrollen werden nicht benotet. Näheres regeln die Modulhandbücher.

§ 7

Modulprüfung und fachpraktische Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sport werden eine Modulprüfung und fachpraktische Prüfungen abgelegt.
- (2) Mit dem Bestehen der Modulprüfung und der erfolgreichen Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen und fachpraktischen Prüfungen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Die Verbuchung der in den Fachspezifischen Bestimmungen ausgewiesenen Leistungspunkte erfolgt in der Regel nach erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und nach Modulabschluss. Eine Modulprüfung bzw. eine fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung gemäß § 16 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind Teilprüfungen einer fachpraktischen Prüfung bzw. eine Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur diese gemäß § 17 wiederholt werden. Die Modulprüfung und die fachpraktischen Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Eine bestandene Modulprüfung bzw. bestandene fachpraktische Prüfung darf nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung oder fachpraktische Prüfung muss wiederholt werden.
- (3) Die Modulprüfung ist in Form einer 30 minütigen mündlichen Prüfung abzulegen. Fachpraktische Prüfungen bestehen aus Theorie und Praxis, die theoretische Überprüfung dauert 60 Minuten.

- (4) Die Prüfungszeiträume sind modulspezifisch und werden zu Beginn der Vorlesungszeit, die konkreten Prüfungstermine in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (5) Gründe für einen Rücktritt von einer Prüfung oder das Versäumnis einer Prüfung müssen dem Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist spätestens am dritten Werktag nach der Prüfung, im Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei der Zusendung des Attestes muss dieses am zweiten Tag nach der Prüfung bei der Post aufgegeben worden sein. Bei der Zählweise gehört der Prüfungstag selbst dazu und der Samstag gilt als Werktag. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Fachprüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Fachprüfungsausschuss die Gründe an, wird der bzw. dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von der Modulprüfung und den fachpraktischen Prüfungen abmelden. Bei einer außerhalb des Prüfungszeitraums terminierten Prüfung ist die Abmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Modulprüfung bzw. der ersten Teilprüfung möglich. Eine Begründung ist nicht erforderlich; die Abmeldung von einer Prüfung erfolgt durch die Studierenden auf elektronischem Wege über die Internetseite: www.dshs-koeln/LSF
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden nur so lange erbracht werden, wie sie für das Unterrichtsfach Sport eingeschrieben bzw. zugelassen sind.
- (7) Für die Berechtigung beurlaubter Studierender, Leistungen oder Prüfungen abzulegen, gilt § 48 Abs. 5 HG.

§ 8

Zulassung zur Modulprüfung und zu den fachpraktischen Prüfungen

- (1) Die Anmeldung und damit der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen erfolgt über das vorhandene dv-gestützte System (Selbstbedienungsfunktion).
- (2) Zur Modulprüfung und den fachpraktischen Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Deutschen Sporthochschule Köln in einem Bachelor im Unterrichtsfach Sport (oder Zulassung gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer) eingeschrieben ist. Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die oder der Studierende ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Nichtbestehen der Modulprüfung oder einer fachpraktischen Prüfung endgültig verloren hat.
- (3) Grundsätzlich besteht in Lehrveranstaltungen keine Anwesenheitspflicht; Ausnahmen hierzu können bei einer Exkursion, einem Sprachkurs, einem Praktikum, einer praktischen Übung oder einer vergleichbaren Lehrveranstaltung in den Modulhandbüchern geregelt werden.

§ 9

Prüfungsleistungen (Leistungspunkte)

- (1) Der Bachelor im Unterrichtsfach Sport umfasst den Erwerb von Leistungspunkten. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet, so dass ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Fachprüfungsordnung einem Punkt im Sinne des ECTS entspricht. Die Vergabe von Leistungspunkten berücksichtigt den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (2) Die Vergabe der Leistungspunkte in den einzelnen Studienprofilen des Unterrichtsfachs Sport wird unter Berücksichtigung der Regelungen der kooperierenden Hochschulen in den Fachspezifischen Bestimmungen im Anhang geregelt.

§ 10

Prüfungs- und Studienberatung

- (1) Rechtsverbindliche Auskünfte in spezifischen prüfungsrelevanten Fragen des Unterrichtsfachs Sport erteilen der Fachprüfungsausschuss und das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln.
- (2) Rechtsverbindliche Auskünfte in fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen sowie die Bachelorarbeit betreffend erteilt der jeweilige gemeinsame bzw. zentrale Prüfungsausschuss der kooperierenden Hochschule.
- (3) Für die allgemeine und spezifische Studienberatung des Unterrichtsfachs Sport steht das SportlehrerInnen-Ausbildungs-Zentrum (SpAZ) der Deutschen Sporthochschule Köln zur Verfügung.

§ 11

Fachprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Kontrolle der sachgerechten Durchführung der Modulprüfung, der fachpraktischen Prüfungen und weiterer durch diese Fachprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Fachprüfungsausschuss zuständig.

Die Zuständigkeit für weitere Aufgaben regelt die jeweilige Rahmenprüfungsordnung der kooperierenden Hochschule.

- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus:
 1. dem oder der Vorsitzenden
 2. einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin sowie
 3. drei weiteren Mitgliedern.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Senat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist qua Amt beratendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Fachprüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Fachprüfungsordnung, der Fachspezifischen Bestimmungen und der Modulhandbücher. Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Senat.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Person. Das studentische Mitglied des Fachprüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Dem oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses steht zur Ausführung der ihm oder ihr übertragenen Arbeiten und der Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln zur Verfügung.
- (9) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Vor endgültigen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses ist dem Prüfling rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 12 Prüfende

- (1) Der Fachprüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die nach § 65 Absatz 1 HG dazu berechtigt sind und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Gebiet, auf das sich die Modulprüfung und die fachpraktischen Prüfungen beziehen, eine selbständige bzw. eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Als Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, die einen entsprechenden Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss kann darüber hinaus für einzelne Module weitere Prüfende bestellen, die Lehrveranstaltungen in den betreffenden Modulen durchführen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Faches nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag an-gerechnet.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der zuständige Prüfungsausschuss. Vor Feststellung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Fachnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 14 Prüfungsformen

- (1) Im Rahmen einer Modulprüfung oder einer fachpraktischen Prüfung können folgende Prüfungsformen, auch in Kombination, in Betracht kommen:
 - a) praktische Prüfung
 - b) Klausur
 - c) Präsentation
 - d) mündliche Prüfung
 - e) lehrpraktische Prüfung
 - f) Hausarbeit
 - g) Projektpräsentation
 - h) Dokumentation
 - i) Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren
- (2) Die Modalitäten der Erbringung der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, welche die Prüfungsleistung abnehmen, auf der Basis des Modulhandbuches festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben. Für die Abnahme von Prüfungen gilt § 65 Abs. 2 HG.

- (3) Die Bewertung der Modulprüfung und der fachpraktischen Prüfungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Sofern das nicht möglich ist, sind die Gründe von den Prüfenden zu erklären und aktenkundig zu machen.
- (4) Für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten folgende Grundsätze:
1. Klausuren können zur Gänze oder in Teilen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Prüfungsstoff in angemessener Weise abzurufen. Die Aufgaben sind von zwei Prüfenden gemeinsam zu erstellen; diese wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Klausur fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Ferner ist darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht.
 2. Bei Klausuren, die zur Gänze nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ausgestaltet sind, liegt die Bestehensgrenze grundsätzlich bei 50 % der insgesamt erreichbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze). Stellt sich im Laufe des Korrekturverfahrens heraus, dass mehr als 50 % der Prüflinge diese Bestehensgrenze nicht erreichen kann, überprüft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses gemeinsam mit den Prüfenden, ob fehlerhafte Fragen oder solche mit einem zu hohen Schwierigkeitsgrad gestellt wurden und ob daher eine Anpassung der Punktevergabe erforderlich ist. Fehlerhafte Fragen werden grundsätzlich aus der Punktwertung herausgenommen, so dass die Gesamtpunktzahl, die Bestehensgrenzen und die Punktegewichtung entsprechend anzupassen sind; Anpassungen zulasten der Prüflinge sind ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei Prüfungen, die nur zum Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gestaltet sind.
 3. Führt die in Punkt 2 beschriebene Überprüfung nicht zu einer Anpassung der Punktevergabe mit der Folge, dass mehr als 50 % der Prüflinge die absolute Bestehensgrenze erreichen, ist der prozentuale Anteil der Prüflinge zu ermitteln, die erstmals an der Klausur teilgenommen haben. Unter Berücksichtigung dieser Personengruppe haben diejenigen Prüflinge bestanden, bei denen die erreichte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl um nicht mehr als 10% unterschreitet, die erstmals an der Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).
 4. Bei einer Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
 - 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
 - 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
 - 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
 - 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
 - 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
 - 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %

- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden ist. Eine nicht gradzahlige Notengrenze wird aufgerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist. Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

Bei einer Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenze, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vomhundertsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

§ 15

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes sportwissenschaftliches Problem unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen.
- (2) Für die Bachelorarbeit geltende Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Umfang, Bearbeitungszeit, Themenrückgabe und zu vergebende Leistungspunkte werden unter Berücksichtigung der Regelungen der kooperierenden Hochschulen in den Fachspezifischen Bestimmungen im Anhang geregelt.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer gem. § 12 Absatz 1 vom Fachprüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer betreut. Der Themenvorschlag erfolgt im Einvernehmen der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Genehmigung des Themas erfolgt durch den Fachprüfungsausschuss. Die abschließende Genehmigung bleibt dem jeweiligen gemeinsamen bzw. zentralen Prüfungsausschuss der kooperierenden Hochschule vorbehalten.
- (4) Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen.
- (5) Auf Antrag sorgt der Fachprüfungsausschuss dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Der Fachprüfungsausschuss ist gehalten, auf die Einhaltung dieser Vorgaben besonders zu achten.

- (7) Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Bachelorarbeit einmalig um 2 Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (8) Die Bachelorarbeit wird durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie durch eine zweite Person, die vom Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses festgelegt wird, gemäß § 16 Abs. 1 bewertet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab oder ist eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Fachprüfungsausschuss eine dritte Person mit der Bewertung beauftragt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet; die Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur als „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Andernfalls gilt die Bachelorarbeit als „nicht bestanden“ bewertet.
- (9) Auf einem gesonderten Blatt am Ende der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Dazu hat er bzw. sie folgenden Zusatz zu verwenden:
„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“
- (10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Fachprüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung, gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form im PDF-Format auf einmal beschreibbaren Datenträgern vom Typ CD oder DVD (ohne Kennwortschutz und ohne personenbezogene Daten) einzureichen. Zudem muss eine Dokumentation der Würdigung durch die Plagiatserkennungssoftware beigefügt werden. Näheres regelt der Leitfaden „Plagiatserkennung“. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Im Einzelfall kann der Fachprüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Benehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin die Abgabefrist angemessen verlängern.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Modulprüfung und der fachpraktischen Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird ein Modul bzw. eine fachpraktische Prüfung mit mehreren Teilprüfungen abgeschlossen, sind diese entsprechend Absatz 1 zu benoten. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote bzw. die Note der fachpraktischen Prüfung lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

- (3) Die Note im Unterrichtsfach Sport errechnet sich aus der Modulnote sowie dem arithmetischen Mittel der Noten der fachpraktischen Prüfungen. Dabei hat die Modulnote eine Gewichtung von 30 % und das arithmetische Mittel der fachpraktischen Prüfungen eine Gewichtung von 70 %. Die Gesamtnote im Unterrichtsfach Sport lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 17

Wiederholung der Modulprüfung, der fachpraktischen Prüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) Die Modulprüfung und die fachpraktischen Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Für jede Modulprüfung und fachpraktische Prüfung wird im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters eine Wiederholungsprüfung angeboten.
- (4) Ist die Modulprüfung, eine fachpraktische Prüfung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, gelten die Regelungen der kooperierenden Hochschule

§ 18

Nachteilsausgleich, Schutzfristen und besondere familiäre Belastung

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen im Unterrichtsfach Sport ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeitdauer, Form, Reihenfolge oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses auf Antrag nach Vorlage entsprechender Nachweise über eine angemessene Berücksichtigung.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 soll die oder der Rektoratsbeauftragte der Deutschen Sporthochschule Köln für die Belange von Studierenden mit einer Behinderung und chronischen Erkrankung gehört werden.
- (3) Bei der Erbringung von Prüfungsleistungen wird auf Antrag an den Fachprüfungsausschuss die Inanspruchnahme von gesetzlichen Schutzfristen angemessen berücksichtigt. Der Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen.
- (4) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen besonderer familiärer Belastung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen im Unterrichtsfach Sport ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeitdauer, Form, Reihenfolge oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses auf Antrag nach Vorlage entsprechender Nachweise über eine angemessene Berücksichtigung.

§ 19

Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport

- (1) Den Bachelor im Unterrichtsfach Sport hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Modulhandbücher und Studienplänen erforderlichen Modulen und Prüfungen erfolgreich teilgenommen und somit die gemäß § 9 Abs. 3 dieser Fachprüfungsordnung erforderlichen Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und die Noten enthält.

§ 20

Bescheinigung über den Abschluss des Unterrichtsfachs Sport

Über die bestanden Prüfungen im Unterrichtsfach Sport wird nach Vorliegen der vollständigen Prüfungsunterlagen eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Modulnote und die Noten der fachpraktischen Prüfungen sowie die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport enthält.

§ 21

Transcript of Records

- (1) Mit der Bescheinigung über den Abschluss des Unterrichtsfachs Sport wird ein Transcript of Records ausgestellt.
- (2) Das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln stellt ein Transcript of Records aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordnete Modulprüfung und die fachpraktischen Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Noten beinhaltet.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach Bekanntgabe der Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in auf Prüfungen bezogene Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsleistung bei dem oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu stellen.

§ 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 21. Oktober 2014.

Köln, den 04. November 2014

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder

Anhang: 1

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität Siegen

B.A. Lehramt an Grundschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
B 1	Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung verstehen und anwenden	4	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus vier fachpraktischen Prüfungen und einer Modulprüfung zusammen. Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 70 % Modulprüfung = 30 %
B 2	Grundlegende Bewegungserfahrungen initiieren	4	
B 3	Schulsport verstehen und gestalten	5	
B 4	Entwicklung der Persönlichkeit verstehen und Bewegungsmöglichkeiten erkunden	6	
B 5	Persönlichkeitsentwicklung durch Sport fördern	8	
B 6	Sozialphänomene verstehen und situativ erfahren und beeinflussen	9	
Gesamt		36	= 100 %

B.A. Lehramt an Grundschulen – Vertiefung

Modul Nr.	Modultitel	LP	
V 1	Weitere Bewegungsfelder erschließen	6	
V 2	Gesellschaftlichen Wandel verstehen und auf Sport beziehen	6	
Gesamt		12	

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität Siegen

B.A. Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
B 1	Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung verstehen und anwenden	6	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus fünf fachpraktischen Prüfungen und einer Modulprüfung zusammen. Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 70 % Modulprüfung = 30 %
B 2	Grundlegende Bewegungserfahrungen initiieren	4	
B 3	Schulsport verstehen und gestalten	6	
B 4	Bewegungsmöglichkeiten erkunden und Lernprozesse verstehen	4	
B 5	Entwicklung der Persönlichkeit verstehen und erleben	5	
B 6	Sportliche Bewegungen verstehen und vermitteln	5	
B 7	Persönlichkeitsentwicklung durch Sport fördern	8	
B 8	Schulsport reflektieren und bewerten	4	
B 9	Sozialphänomene verstehen und situativ erfahren und beeinflussen	10	
B 10	Gesunde Lebensführung und Teilhabe durch Sport und Bewegung ermöglichen	4	
Gesamt		56	= 100 %

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität Siegen

B.A. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
B 1	Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung verstehen und anwenden	7	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus sechs fachpraktischen Prüfungen und einer Modulprüfung zusammen. Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 70 % Modulprüfung = 30 %
B 2	Grundlegende Bewegungserfahrungen initiieren	4	
B 3	Schulsport verstehen und gestalten	6	
B 4	Bewegungsmöglichkeiten erkunden und Lernprozesse verstehen	7	
B 5	Entwicklung der Persönlichkeit verstehen und erleben	6	
B 6	Sportliche Bewegungen verstehen und vermitteln	8	
B 7	Persönlichkeitsentwicklung durch Sport fördern	8	
B 8	Schulsport reflektieren und bewerten	5	
B 9	Sozialphänomene verstehen und situativ erfahren und beeinflussen	11	
B 10	Gesunde Lebensführung und Teilhabe durch Sport und Bewegung ermöglichen	7	
Gesamt		69	= 100 %

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität Siegen

B.A. Lehramt an Berufskollegs

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
B 1	Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung verstehen und anwenden	7	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus sechs fachpraktischen Prüfungen und einer Modulprüfung zusammen. Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 70 % Modulprüfung = 30 %
B 2	Grundlegende Bewegungserfahrungen initiieren	4	
B 3	Schulsport verstehen und gestalten	6	
B 4	Bewegungsmöglichkeiten erkunden und Lernprozesse verstehen	7	
B 5	Entwicklung der Persönlichkeit verstehen und erleben	6	
B 6	Sportliche Bewegungen verstehen und vermitteln	8	
B 7	Persönlichkeitsentwicklung durch Sport fördern	8	
B 8	Schulsport reflektieren und bewerten	5	
B 9	Sozialphänomene verstehen und situativ erfahren und beeinflussen	11	
B 10	Gesunde Lebensführung und Teilhabe durch Sport und Bewegung ermöglichen	7	
Gesamt		69	= 100 %

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität Siegen

Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Bearbeitungszeit, Themenrückgabe und Leistungspunkte der Bachelorarbeit

- Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich über den Fachprüfungsausschuss der Deutschen Sporthochschule Köln beim Zentralen Prüfungsausschuss der Uni Siegen zu beantragen.
- Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 120 Leistungspunkte des gesamten Studiums erreicht (obligatorisch inklusive des erfolgreich absolvierten Orientierungs- und Berufsfeldpraktikums).
- Der Bearbeitungszeitraum beträgt maximal 8 Wochen.
- Das Thema kann höchstens einmal und nur innerhalb von einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt 8 Leistungspunkte.

Anhang: 2

**Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation
mit der Universität zu Köln**

B.A. Lehramt an Grundschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
B 1	Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung verstehen und anwenden	4	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus vier fachpraktischen Prüfungen und einer Modulprüfung zusammen. Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 70 % Modulprüfung = 30 %
B 2	Grundlegende Bewegungserfahrungen initiieren	4	
B 3	Schulsport verstehen und gestalten	6	
B 4	Entwicklung der Persönlichkeit verstehen und Bewegungsmöglichkeiten erkunden	7	
B 5	Persönlichkeitsentwicklung durch Sport fördern	9	
B 6	Sozialphänomene verstehen und situativ erfahren und beeinflussen	10	
Gesamt		40	= 100 %

B.A. Lehramt an Grundschulen – Vertiefung

Modul Nr.	Modultitel	LP	
V 1	Weitere Bewegungsfelder erschließen	6	

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln

B.A. Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
B 1	Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung verstehen und anwenden	7	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus fünf fachpraktischen Prüfungen und einer Modulprüfung zusammen. Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 70 % Modulprüfung = 30 %
B 2	Grundlegende Bewegungserfahrungen initiieren	4	
B 3	Schulsport verstehen und gestalten	6	
B 4	Bewegungsmöglichkeiten erkunden und Lernprozesse verstehen	4	
B 5	Entwicklung der Persönlichkeit verstehen und erleben	5	
B 6	Sportliche Bewegungen verstehen und vermitteln	6	
B 7	Persönlichkeitsentwicklung durch Sport fördern	8	
B 8	Schulsport reflektieren und bewerten	5	
B 9	Sozialphänomene verstehen und situativ erfahren und beeinflussen	10	
B 10	Gesunde Lebensführung und Teilhabe durch Sport und Bewegung ermöglichen	4	
Gesamt		59	= 100 %

**Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation
mit der Universität zu Köln**

B.A. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
B 1	Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung verstehen und anwenden	7	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus sechs fachpraktischen Prüfungen und einer Modulprüfung zusammen. Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 70 % Modulprüfung = 30 %
B 2	Grundlegende Bewegungserfahrungen initiieren	4	
B 3	Schulsport verstehen und gestalten	6	
B 4	Bewegungsmöglichkeiten erkunden und Lernprozesse verstehen	7	
B 5	Entwicklung der Persönlichkeit verstehen und erleben	6	
B 6	Sportliche Bewegungen verstehen und vermitteln	8	
B 7	Persönlichkeitsentwicklung durch Sport fördern	9	
B 8	Schulsport reflektieren und bewerten	5	
B 9	Sozialphänomene verstehen und situativ erfahren und beeinflussen	11	
B 10	Gesunde Lebensführung und Teilhabe durch Sport und Bewegung ermöglichen	7	
Gesamt		70	= 100 %

**Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation
mit der Universität zu Köln**

B.A. Lehramt an Berufskollegs

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
B 1	Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung verstehen und anwenden	7	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus sechs fachpraktischen Prüfungen und einer Modulprüfung zusammen. Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 70 % Modulprüfung = 30 %
B 2	Grundlegende Bewegungserfahrungen initiieren	4	
B 3	Schulsport verstehen und gestalten	6	
B 4	Bewegungsmöglichkeiten erkunden und Lernprozesse verstehen	7	
B 5	Entwicklung der Persönlichkeit verstehen und erleben	6	
B 6	Sportliche Bewegungen verstehen und vermitteln	8	
B 7	Persönlichkeitsentwicklung durch Sport fördern	9	
B 8	Schulsport reflektieren und bewerten	5	
B 9	Sozialphänomene verstehen und situativ erfahren und beeinflussen	11	
B 10	Gesunde Lebensführung und Teilhabe durch Sport und Bewegung ermöglichen	7	
Gesamt		70	= 100 %

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln

B.A. Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
B 1	Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung verstehen und anwenden	4	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus vier fachpraktischen Prüfungen und einer Modulprüfung zusammen. Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 70 % Modulprüfung = 30 %
B 2	Grundlegende Bewegungserfahrungen initiieren	4	
B 3	Schulsport verstehen und gestalten	6	
B 4	Entwicklung der Persönlichkeit verstehen und Bewegungsmöglichkeiten erkunden	7	
B 5	Persönlichkeitsentwicklung durch Sport fördern	9	
B 6	Sozialphänomene verstehen und situativ erfahren und beeinflussen	10	
Gesamt		40	= 100 %

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln

Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Bearbeitungszeit, Themenrückgabe und Leistungspunkte der Bachelorarbeit

- Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich über den Fachprüfungsausschuss der Deutschen Sporthochschule Köln beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss der Uni Köln zu beantragen.
- Die Bachelorarbeit wird in der Regel in einem der letzten beiden Studiensemester angefertigt.
- Der Bearbeitungszeitraum beträgt 10 Wochen.
- Das Thema kann höchstens einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt 12 Leistungspunkte.